

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 16/84

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Feststellung des Hoferben

Beteiligte:

1. Johann Hermann Ludwig Wilhelm H [REDACTED],
B [REDACTED] Weg [REDACTED], X [REDACTED]-B [REDACTED],

Antragsteller zu 1 und Rechts-
beschwerdeführer,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Paul [REDACTED],
Dr. Gerd [REDACTED] und Dr. Winfried [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED],
K [REDACTED] -

2. Gisberta Karoline H [REDACTED] geb. S [REDACTED],
B [REDACTED] Weg [REDACTED], X [REDACTED]-B [REDACTED],

Antragstellerin zu 2 und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt L [REDACTED], H [REDACTED] platz [REDACTED],
E [REDACTED] -

3. Franz Hermann Felix H [REDACTED], B [REDACTED] Weg [REDACTED],
X [REDACTED]-B [REDACTED],

Antragsteller zu 3 und Rechts-
beschwerdegegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Prof. Dr. Birger [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. Monika [REDACTED], R [REDACTED] straße [REDACTED] [REDACTED], K [REDACTED] -

4. Marie-Luise H[REDACTED], M[REDACTED], X[REDACTED],
5. Margareta Elisabeth R[REDACTED] geb. H[REDACTED]
A[REDACTED]straße 8, F[REDACTED],
6. Wilma Theodora Emma H[REDACTED], B[REDACTED] Weg [REDACTED],
X[REDACTED]-B[REDACTED],
7. Gerda Maria Otilie Ursula H[REDACTED],
B[REDACTED] Straße [REDACTED], M[REDACTED],
8. Rosa-Maria Felizitas H[REDACTED], B[REDACTED] Weg [REDACTED],
X[REDACTED]-B[REDACTED]

- 3 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 10. April 1985 durch den Vorsitzenden
Richter Dr. Thumm und die Richter Prof. Dr. Hagen und
Linden - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den auf münd-
liche Verhandlung vom 22. Dezember 1983
ergangenen Beschluß des 23. Zivilsenats
- Senat für Landwirtschaftssachen - des
Oberlandesgerichts Köln wird auf Kosten
des Beteiligten zu 1, der den Beteiligten
zu 2 und 3 die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstat-
ten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwer-
deverfahren wird auf 690.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Am 01. 01. 1975 verstarb der Landwirt Gisbert
H. (im folgenden: Erblasser). Er war unverheira-
tet und kinderlos und hat keine Verfügung von Todes
wegen getroffen.



Der Erblasser war Eigentümer des v-S-Hofes in X-B, eingetragen im Grundbuch von Wardt Blatt 27. Der Hof war im Jahre 1930 dem Vater des Erblassers im Wege der Erbfolge zugefallen. Aus dessen erster Ehe stammen die Beteiligten zu 1, 4 und 5. Nach dem Tode seiner ersten Ehefrau heiratete der Vater des Erblassers die Beteiligte zu 2. Aus dieser Ehe stammen der Beteiligte zu 3 und die Beteiligten zu 6 bis 8 sowie der Erblasser und ein im Jahre 1961 verstorbener Bruder.

Nach Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes wurde der Hof Erbhof; am 18. Juni 1935 wurde er in die Erbhöferrolle eingetragen. Außer den in der Erbhöferrolle eingetragenen Grundstücken wurde vom Hof aus ein weiteres, 0,9907 ha großes Grundstück bewirtschaftet. Dieses Grundstück stand ursprünglich im Eigentum einer Erbengemeinschaft H. Die überwiegenden Erbanteile waren dem Vater des Erblassers im Jahre 1930 im Wege der Erbfolge zugefallen. Die restlichen Erbanteile erwarb die Beteiligte zu 2 durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 1935; am gleichen Tage setzten sich die Eheleute in der Weise auseinander, daß sie das Gesamthandseigentum der Erbengemeinschaft in Miteigentumsanteile am Grundstück umwandelten. Der Vater des Erblassers erhielt $\frac{3}{4}$, die Beteiligte zu 2 $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteile. Die Rechtsänderung wurde am 16. Januar 1936 in das Grundbuch eingetragen. Das Grundstück wurde nicht in die Erbhöferrolle aufgenommen; auch wurde kein Erbhofvermerk im Grundbuch eingetragen.

- 5 -

Der Vater des Erblassers verstarb am [REDACTED] 1945.
Er hinterließ zwei Testamente mit folgendem Wortlaut:

(Testament vom 1. Oktober 1930)

"Zum alleinigen Erben meines Vermögens bestimme ich meine Ehefrau, geb. Berta S[REDACTED]. Meine Kinder aus erster Ehe sollen gleiches Recht genießen wie etwaige Kinder aus zweiter Ehe."

(Testament vom 1. Januar 1944)

"Ich Wilhelm H[REDACTED], Bauer in B[REDACTED] bei X[REDACTED], setze meine Ehefrau Berta geb. S[REDACTED] zum Anerben meines Erbhofes und zum alleinigen Erben meines erbhoffreien Vermögens ein."

Aufgrund dieser Testamente erhielt die Beteiligte zu 2 am 26. April 1948 antragsgemäß vom Amtsgericht X[REDACTED] einen Erbschein, wonach sie Alleinerbin ihres Ehemannes und hinsichtlich des Hofes Anerbin gemäß § 12 der Erbhoffortbildungsverordnung (EHFV) sei. Im Grundbuch von Wardt Blatt 0627 wurde sie als Eigentümerin mit dem Zusatz in Abteilung II eingetragen, daß sie Vorerbin im Sinne des § 6 Abs. 3 der Höfeordnung (HöfeO) sei. Bezüglich des nicht in die Höferolle eingetragenen Grundstücks zur Größe von 0,9907 ha wurde sie als Eigentümerin ohne einschränkenden Vermerk in das Grundbuch eingetragen.

Die Beteiligte zu 2 führte den Hof bis zum Jahre 1961 und übertrug durch Vertrag vom 28. Februar 1961 ihren gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz auf den Erblasser. Dieser führte den Hof bis zu seinem Tode im Jahr 1975.

Die Beteiligten zu 1 und 2 begehren jeweils die Feststellung, daß sie Hoferben nach dem Erblasser geworden sind. Der Beteiligte zu 3 will die Beteiligte zu 2, hilfsweise sich selbst, als Hoferben festgestellt wissen. Der Beteiligte zu 1 stützt sein Feststellungsbegehren darauf, daß er der älteste wirtschaftsfähige Bruder des Erblassers sei. Die Beteiligte zu 2 beruft sich darauf, daß der Hof zumindest auch von ihr stamme und sie deshalb als Mutter vor den Geschwistern als Hoferbin berufen sei. Sie trägt weiter vor, daß sie durch erhebliche Zuwendungen aus ihrem Vermögen und durch ihren lebenslangen persönlichen Einsatz den Hof vor der Zwangsversteigerung bewahrt habe.

Das Amtsgericht - Landwirtschaftsgericht - Rheinberg hat durch Beschluß vom 31. Oktober 1977 festgestellt, daß Hoferbe der Beteiligte zu 1 sei. Die hiergegen eingelegten sofortigen Beschwerden der Beteiligten zu 2 und 3 hat das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 30. August 1978 zurückgewiesen. Diesen Beschluß hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 26. Januar 1983 aufgehoben.

Die Beteiligte zu 2 hat daraufhin beantragt, festzustellen, daß sie Hoferbin nach dem Erblasser geworden sei.

Der Beteiligte zu 3 hat beantragt, die Beteiligte zu 2 als Hoferbin, hilfsweise ihn selbst als Hoferben, festzustellen.

Der Beteiligte zu 1 ist diesen Anträgen mit der Behauptung entgegengetreten, der Beteiligte zu 3 sei nicht wirtschaftsfähig.

Das Oberlandesgericht hat dem Hilfsantrag des Beteiligten zu 3 entsprochen.

Hiergegen wendet sich der Beteiligte zu 1 mit der Rechtsbeschwerde. Er beantragt, festzustellen, daß er Hoferbe nach dem Erblasser geworden sei. Die Beteiligten zu 2 und 3 beantragen, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

II.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Da der Erblasser keinen Hoferben bestimmt habe, ergebe sich die Hoferbfolge aus §§ 5, 6 HöfeO a.F. Danach wäre die Beteiligte zu 2 als Mutter des Erblassers vor den Beteiligten zu 1 und 3 bis 8 als Hoferbin berufen, wenn der Hof allein oder auch von ihr stammte (§ 5 Ziff. 3, 4 und § 6 Abs. 3, 4 HöfeO a.F.). Diese Voraussetzungen lägen jedoch nicht vor. Hoferbe sei daher ein Angehöriger der 4. Hoferbenordnung geworden, und zwar, da vollbürtige Geschwister des Erblassers den halbbürtigen voringen, ein Kind der Beteiligten zu 2 aus zweiter Ehe (§§ 5, 6 Abs. 5 HöfeO a.F.). Als Hoferbe komme danach

allein der Beteiligte zu 3 in Betracht, weil alle übrigen vollbürtigen Geschwister des Erblassers im Zeitpunkt des Erbfalles (10. April 1975) nicht wirtschaftsfähig und die Beteiligten zu 6 bis 8 zudem jünger als der Beteiligte zu 3 seien; für den Hof gelte grundsätzlich Ältestenrecht. Den Beteiligten zu 3 hat das Beschwerdegericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme als im Zeitpunkt des Erbfalles wirtschaftsfähig angesehen.

III.

Da die Rechtsbeschwerde vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und es sich auch nicht um die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde handelt (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG), wäre das Rechtsmittel nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen wäre und der angefochtene Beschluß auf der Abweichung beruhte. Eine Abweichung ist nur dann anzunehmen, wenn das Beschwerdegericht eine bestimmte Rechtsfrage abweichend von dem tragenden Rechtssatz einer solchen Vergleichsentscheidung beantwortet hat. Der Rechtsbeschwerdeführer muß in der Begründung der Abweichungsrechtsbeschwerde die von der angezogenen und von der angefochtenen Entscheidung verschieden beantwortete Rechtsfrage bezeichnen sowie weiter darlegen, inwieweit beide Entscheidungen die gleiche

Rechtsfrage verschieden beantworten und daß die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht (vgl. BGHZ 15, 5, 9 f; 89, 149, 151).

Die zur Begründung der Rechtsbeschwerde angeführten Vergleichsentscheidungen erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

1. Die Rechtsbeschwerde meint, der Beschwerdebeschluß sei von dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 11. Juli 1961, V BLw 26/60, RdL 1961, 264, abgewichen. In dieser - sowie in weiteren darin zitierten - Entscheidung habe der Bundesgerichtshof ausgesprochen, daß bei der Beurteilung der Wirtschaftsfähigkeit eines Hoferben ein strenger Maßstab anzulegen sei, insbesondere wenn es sich um die Wirtschaftsfähigkeit von Angehörigen der gleichen Hoferbenordnung handele. Abweichend davon habe das Beschwerdegericht nur eine summarische wohlwollende Prüfung der Wirtschaftsfähigkeit vorgenommen, ohne die tragenden Gesichtspunkte näher zu überprüfen.

In der Vergleichsentscheidung hat der Senat zwar die Anlegung eines zu milden Maßstabes an die Wirtschaftsfähigkeit als Abweichung von seiner Rechtsprechung gewürdigt, dem angefochtenen Beschluß ist ein zu milder Beurteilungsmaßstab indessen nicht zu entnehmen. Das Beschwerdegericht führt hierzu aus: Wirtschaftsfähig sei, wer nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sei, den zu übernehmenden Hof ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Der Hoferbe müsse ohne weiteres imstande sein, den Hof in einer Weise zu bewirtschaften, daß

keine größeren Ausfälle in den Erträgen der Acker- und Viehwirtschaft entstehen, als sie auch bei jedem anderen neuaufziehenden, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft auf dem Hof gewachsenen Landwirt eintreten würden. Vermöge der Prätendent dies nicht im Wege eines schnellen sich Zurechtfindens, sondern erst nach einer längeren Umstellungszeit zu leisten, so sei die Wirtschaftsfähigkeit zu verneinen. Dabei sei stets auf die konkreten Anforderungen nach Art und Größe des Hofes abzustellen. Dieser Beurteilungsmaßstab ist nicht zu milde, sondern entspricht vielmehr der ständigen Rechtsprechung des Senats, auf dessen Beschluß vom 6. Dezember 1960, V BLw 8/60, RdL 1961, 315, 316, sich das Beschwerdegericht ausdrücklich bezieht. Sollte das Beschwerdegericht - trotz umfangreicher Beweisaufnahme - aus den festgestellten Tatsachen zu weitgehende Folgerungen zugunsten des Beteiligten zu 3 gezogen haben, so würde sich hieraus noch nicht ergeben, daß es einen falschen Beurteilungsmaßstab angelegt hätte (vgl. hierzu die grundsätzlichen Ausführungen im Senatsbeschluß vom 1. Juni 1977, V BLw 1/77, AgrarR 1977, 327, 328 re.). Die von der Rechtsbeschwerde insoweit im einzelnen erhobenen Rügen betreffen die Beweismwürdigung und die vermeintliche Unvollständigkeit der getroffenen Feststellungen. Von ihnen hänge die Begründetheit des Rechtsmittels ab. Der Senat könnte ihnen nur dann nachgehen, wenn die Rechtsbeschwerde zulässig wäre. Das ist indessen nicht der Fall, weil das Beschwerdegericht nicht von einer in der Rechtsbeschwerde angeführten Vergleichsentscheidung in einer Rechtsfrage abgewichen ist.

2. Die Rechtsbeschwerde meint, der angefochtene Beschluß verletze die Grundrechte des Beteiligten zu 1 aus Art. 14 Abs. 1 GG (Erbrechtsgarantie) und aus Art. 3 Abs. 1 und 3 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz). Sie beantragt daher, das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Auch dieser Antrag ist unzulässig, denn er liefere auf eine sachliche Überprüfung des angefochtenen Beschlusses hinaus. Ohne Zulassung findet die Rechtsbeschwerde auch dann nicht statt, wenn sie anstelle der Zulässigkeitsgründe nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LwVG auf eine Grundrechtsverletzung gestützt wird (vgl. BGH Beschlüsse v. 6. Dezember 1960, V BLw 12/60, LM LwVG § 24 Nr. 25; v. 4. Juli 1979, V BLw 13/79, LM LwVG § 24 Nr. 32 = MDR 1980, 46; v. 9. Mai 1984, BLw 2/84 - hierzu BVerfG Beschl. v. 2. Oktober 1984, 2 BvR 919/84 - und v. 13. Dezember 1984, BLw 25/84).

Nach alledem ist die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG.

Dr. Thumm

Hagen

Linden